Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6635

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband e.V.

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband · Postfach 3107 · 24030 Kiel

Landeshaus
Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

vorab per E-Mail: umweltaussschuss@landtag.ltsh.de

FE/SH 08.11.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/3121

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP als Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes, Drucksache 19/3121, nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

Der Schleswig-Holsteinische Waldbesitzerverband ist als Vertretung aller Waldbesitzenden sowohl des Privatwaldes als auch der Körperschaften nach seiner Satzung in besonderer Weise dem Schutz des Waldes, verpflichtet.

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau
Geschäftsführer: Jens Fickendey-Engels
Lorentzendamm 36, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 5 90 09 11
Fax: 0431 / 5 90 09 81
info@waldbesitzerverband-sh.de
Sparkasse Südholstein
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31

In dieser Rolle und Verantwortung sehen sich auch unsere Mitglieder in den privaten und körperschaftlichen Forstbetrieben und stellen dies in ihrer täglichen und inzwischen über Generationen hinweg währenden Arbeit ständig unter Beweis. Die Gewähr für den Schutz, die Erhaltung und die Mehrung des Waldes in Schleswig-Holstein liegt in der verantwortungsvollen und fürsorglichen Behandlung durch den Waldbesitz.

Das Land Schleswig-Holstein ist ein historisch waldarmes Land. Durch die gemeinsame Anstrengung aller maßgeblichen Akteure in Politik, Verwaltung und auch vor allem im Wald- und Grundbesitz mit der Vielzahl verschiedener Eigentümerinnen, Eigentümer und Bewirtschafter ist es in den vergangenen Jahrzehnten gelungen, den Waldanteil deutlich zu mehren, auch wenn das allgemeine politische Ziel eines Waldanteils von 12 % der Landesfläche leider noch immer in weiter Ferne steht. Die Menschen in Schleswig-Holstein, auch in den historisch und naturräumlich besonders waldarmen Landesteilen identifizieren sich mit dem Wald, ungeachtet ob im ländlichen oder städtischen Bereich.

Schleswig-Holstein ist das Bundesland mit den bisher schon restriktivsten und strengsten landeswaldgesetzlichen Regelungen bezüglich Kahlschlägen. Dies wurde auch bislang von den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern im Hinblick auf das gemeinsame Ziel des Schutzes der vorhandenen Waldflächen akzeptiert, obwohl beispielsweise die Definition des Kahlschlages in § 5 Abs. 3 Satz 3 mit dem dortigen Regelbeispiel einer Fläche von über 0,3 ha mit der Absenkung des Holzvorrates auf weniger als 60 % bereits im Hinblick auf eine zukunftsgerichtete Bewirtschaftung vor dem Hintergrund des Klimawandels mit der Notwendigkeit der Intensivierung des Waldumbaus in praktischer Hinsicht oftmals als deutlich zu klein erkannt wurde.

Andere benachbarte Bundesländer setzen insoweit die Kahlschlaggrenze bzw. Genehmigungsgrenze erst ab 1,0 ha (Niedersachsen), oder sogar auch erst ab 2,00 ha (Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt) an. Zum einen stellt sich die Frage, warum in den „benachbarten" Ländern diese deutlich höheren Grenzen für ausreichend erachtet werden und ob insoweit die Grenzen in Schleswig-Holstein nicht ohnehin sehr niedrig bemessen sind. Es ergibt sich weiter daraus auch schon heute ein Standortnachteil für die Bewirtschaftung des Waldes in Schleswig-Holstein. Für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bedeutet dies auch eine Erschwernis im Hinblick auf die notwendigen forstlichen Maßnahmen, beispielsweise in Bezug auf den notwendigen Waldumbau und auch als Prävention und Reaktion auf die sich häufenden extremen witterungsbedingten Großschadensereignisse.

II.

Soweit die schleswig-holsteinischen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in der Vergangenheit auch noch Akzeptanz für diese bisher bekannten Kahlschlagsregelungen in § 5 Abs. 3 und § 7 des Landeswaldgesetzes aufgebracht haben, gehen die aktuellen Änderungsvorschläge leider weit über das möglicherweise dahinterstehende Ziel hinaus und lassen bedauerlicherweise das notwendige Augenmaß vermissen.

Im Einzelnen:

1. Nach dem allgemeinen Teil der Begründung wird das Gesetz für erforderlich gehalten, „weil sich Regelungsdefizite im Landeswaldgesetz" gezeigt hätten. So sei in der Praxis mehrfach beobachtet worden, „dass Waldflächen kahlgeschlagen wurden, obwohl keine Ausnahmezulassung vorlag".

   Verstöße gegen gesetzliche Regelungen sind ungeachtet der jeweiligen Regelungsdichte und -strenge einer normativen Ordnung in jedem Rechtssystem Realität. Ursache bzw. Anlass und daraus ggfls. folgende gesetzgeberische Aktivitäten müssen jedoch in einem sachgerechten Verhältnis stehen. Gesetzgeberische Regelungen zum Ausschließen gesetzwidriger Einzelfälle sollten dringend unterbleiben und insbesondere müssen gesetzgeberische Akte an ihrer praktischen Vollziehbarkeit gemessen werden.

   Tatsächlich hat es in Schleswig-Holstein in den vergangenen Monaten bzw. Jahren eine (sehr überschaubare) Anzahl von Fällen gegeben, in denen in Wald- oder sonstige Gehölzbestände eingegriffen wurde. So hat insbesondere ein Fall besondere mediale und öffentliche Aufmerksamkeit gefunden, bei dem aber zuvor die zuständige Forstbehörde eine nach unserer Kenntnis überwiegend rechtmäßige Waldumwandlungsgenehmigung erteilt hatte. Ein weiterer medial und politisch besonders intensiv aufgegriffener Sachverhalt bezieht sich auf eine Rodung von Gehölzen im städtischen Bereich im Kontext einer politischen im Übrigen offenbar gewollten Gewerbeansiedlung („Möbel Höffner in Kiel") und ist nicht ernsthaft mit den ursprünglich gesetzgeberisch intendierten Kahlschlagsfällen i.S.d. § 5 Abs. 3 und § 7 Landeswaldgesetz vergleichbar.

Ein im forstlichen Bereich bekannter weiterer Fall stellt zwar möglicherweise tatsächlich einen Kahlschlag im Sinne des Gesetzes dar, ist allerdings eindeutig dem vorsätzlichen und rechtswidrigen Bereich zuzuordnen.

Soweit es aus Waldbesitzersicht zu begrüßen ist, dass der Wald im Lande und damit auch derartige Fälle eine so große Aufmerksamkeit erregen und dass sich die Politik im breiten Konsens schützend vor den Wald stellt, darf doch das notwendige Augenmaß nicht verloren gehen. Bei den genannten und wohl auch bei den im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung in Bezug genommen Fällen („in der Praxis mehrfach beobachtet") handelt es sich um Einzelfälle. Derartigen Fällen ist nicht durch eine gesetzliche Verschärfung der Regelungen, sondern vielmehr durch die Ertüchtigung der Verwaltung zum Vollzug des Waldgesetzes in tatsächlicher und personeller Hinsicht zu begegnen.

Mit der stattdessen vorgesehenen Vorgehensweise einer Verschärfung des Landeswaldgesetzes werden die Anwendung und der Vollzug des Gesetzes demgegenüber verkompliziert. Insbesondere wird bedauerlicherweise der am Waldschutz nicht nur Interessierte, sondern diesen verkörpernde und in der täglichen und bereits generationenübergreifenden Behandlung des Waldes den Waldschutz praktizierende Waldbesitz kriminalisiert. Es gibt schlicht und ergreifend keinen ernsthaften Grund das Landeswaldgesetz in § 5 Abs. 3 und § 7 im Hinblick auf die benannten Praxisfälle anzupassen und zu verschärfen.

Es drängt sich der Eindruck auf, als das gerne versucht wird, sich politisch das Thema Waldschutz zu eigen zu machen. Dies ist angesichts der besonderen Liebe der Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteinischer zu dem Wald im Land sicherlich populär. Gerade in Zeiten des Klimawandels wird viel über den Wald gesprochen, was leider in den wenigsten Fällen zu Gesprächen mit denjenigen führt, die den Wald in praktischer Hinsicht aufgebaut haben und diesen in Verantwortung vor den nachfolgenden Generationen erhalten und auch insbesondere mit und von dem Wald leben.

2. Kurz zusammengefasst:

> Liebe Abgeordnete,
> Schleswig-Holstein hat bereits die bundesweit strengsten

Kahlschlagregelungen. Bitte nehmen Sie daher von den beabsichtigten Änderungen im Landeswaldgesetz Abstand. Diese erwecken leider nur den Anschein, als ob Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sich rechtswidrig verhalten und ein ernsthaftes Interesse an unzulässigen Kahlschlägen hätten. Dies ist aber nicht der Fall. Bitte unternehmen Sie stattdessen wirksame Anstrengungen zum Waldschutz durch eine ausreichende personelle Ausstattung der (Unteren) Forstbehörden.

III.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Zu § 5

Bislang enthält § 5 Abs. 3 Landeswaldgesetz 3 Gruppen von Sachverhaltskonstellationen, bei denen die Maßnahmen nicht als Kahlschläge angesehen werden. Die in Nr. 2 genannten Konstellation der Hiebmaßnahmen „aus Gründen der Verkehrssicherung" soll nun gestrichen werden.

In der Begründung heißt es dazu, diese Streichung führe zu mehr Rechtssicherheit bei allen Beteiligten und in der Praxis seien keine Nachteile zu befürchten, weil Verkehrssicherungsmaßnahmen in der Regel keine flächigen Maßnahmen darstellten, sondern sich „meist auf Einzelbäume" beziehen, für die die Kahlschlagvorschriften des Landesgesetzes ohnehin nicht gälten. Bei der Notwendigkeit flächiger Maßnahmen lägen „eigentlich" Konstellationen, wie Stürme, Brände oder Schädlingsbefall zu Grunde, für die es nach § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 eine eigene Ausnahme gäbe.

Die Streichung des Ausnahmetatbestandes in § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 ist unnötig. Mit der Streichung wird der Eindruck verbreitet, Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer hätten Verkehrssicherungsmaßnahmen zum Anlass genommen, unerlaubt flächige Einschläge vorzunehmen. Allein um diesen Eindruck entgegenzuwirken, muss die bisherige Regelung Bestand haben. Auch eine eventuelle tatbestandliche Doppelung mit einer Ausnahme vom Kahlschlag gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Landeswaldgesetz ist nicht schädlich. Vielmehr würde dies

sogar zeigen, dass mit der Ausnahme vom Kahlschlagverbot gerade nur die tatsächlich dringend notwendigen Fälle und Sachverhalte erfasst werden.

Insbesondere ist aber das Beibehalten der bisherigen Regelung notwendig, weil auch ungeachtet von möglichen Kalamitäten gem. § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Landeswaldgesetz zukünftig auch über Einzelbäume und Baumgruppen hinaus Verkehrssicherungsmaßnahmen immer notwendiger werden. Dies gilt auch für vormals stabile und „sichere" Bestände. Nach den Erfahrungen mit dem Eschensterben steht für viele Forstbetriebe nun mit flächigen Schäden auch in Buchenbeständen das nächste großflächige Verkehrssicherungsproblem ins Haus. Beispielhaft verweisen wir insoweit auf heute schon großflächige Schäden in Süd- und Südostniedersachen bei der Rotbuche und als besonders prominentes Beispiel im Hainich. Im Süden Niedersachsens sind nach Angaben der SVLFG großflächige Buchenbestände schon heute nur noch unter Lebensgefahr betretbar. Dies gilt auch für die dortigen Waldwege. Bei dem weiteren Umsichgreifen solcher Schadereignisse auch in unserem Lande muss die Möglichkeit bestehen, diesen Sachverhalt unter § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 Landeswaldgesetz zu subsummieren, um ohne vorheriges Verwaltungsverfahren durch den Forstbetrieb auch über Einzelbäume hinaus Maßnahmen zur Verkehrssicherung eingreifen zu können.

Vor allem stünde eine Streichung des Ausnahmetatbestandes aus § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 Landeswaldgesetz in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Ziel des Gesetzentwurfes, Regelungsdefizite im Landeswaldgesetz zu beheben, die zu einem Kahlschlag von Waldflächen „ohne Ausnahmezulassung" geführt haben sollen. Die in den letzten Jahren bekanntgewordenen Fälle hatten nach hiesiger Kenntnis nichts mit Verkehrssicherung zu tun und konnten auch nicht entsprechend begründet werden.

Weiter ist auch von der in Artikel 1 Nr. 1 e) vorgesehenen vorherigen schriftlichen Anzeige sowie von der Verpflichtung gem. lit. f), diese während der Durchführung der Maßnahme vorzuhalten (bei sich zu führen) abzusehen. Die Vorgabe, schriftliche Unterlagen bei Forstarbeiten nicht nur durch den Waldbesitzenden, sondern auch durch den Beauftragten ständig vor Ort vorzuhalten, ist lebensfremd. Bei Waldarbeiten handelt es sich um körperlich schwere, in der Regel motormanuelle oder maschinelle Arbeiten, die draußen, im Wald, durchgeführt werden. Es entspricht auch nicht der Regel, dass die waldbesitzende Person bei

diesen Arbeiten ständig vor Ort ist. Den Beauftragten, die in der Regel Dienstleister sind, die Papiere mitzugeben und diese zu verpflichten, sie ständig vor Ort vorzuhalten, ist tatsächlich realitätsfern.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Verpflichtung, die Ausnahmezulassung gem. § 7 ständig vor Ort (draußen) bei sich zu führen und dementsprechend einen neuen § 7 Abs. 4 in das Landeswaldgesetz aufzunehmen.

Dem eigentlich mit der Begründung des Gesetzentwurfes benannten Ziel, Vollzugsdefiziten des Landeswaldgesetzes wirksam vorzubeugen und den Wald besser zu schützen, wird damit nicht gedient. Das Problem liegt nicht in der Unehrlichkeit der Waldbesitzenden oder deren Interesse an unerlaubten Kahlschlägen. Das Problem liegt auch nicht darin, dass Papiere nicht kurzfristig vorgelegt werden können. Das eigentliche Problem liegt in der mangelnden personellen Ausstattung der Unteren Forstbehörde.

2. **Zu § 7**

Selbst wenn bei allen entsprechenden Arbeiten schriftliche Unterlagen vorgehalten würden, könnten die Forstbehörden dies gar nicht sachgerecht kontrollieren. Der Forstbehörde fehlt es bedauerlicherweise an der notwendigen personellen Ausstattung. Beispielhaft verweisen wir auf die eigentlich in den letzten Jahren drängenden Probleme des Waldschutzes. So haben in den vergangenen Jahren im Hinblick auf die Dürre und Borkenkäferkalamitäten die Unteren Forstbehörden in zahlreichen Fällen, eigentlich regelhaft, erklärt nicht gem. § 22 Abs. 1 Landeswaldgesetz tätig werden zu können, um untätige Waldbesitzer zu Maßnahmen zu verpflichten, die ein weiteres Ausgreifen großflächiger Waldschäden verhindern. Grund war leider die mangelnde personelle Ausstattung der Unteren Forstbehörden. Solange diese nicht behoben ist, bleibt die Gesetzesinitiative reine Symbolik zu Lasten der Waldbesitzer.

3. **Zu § 9**

Auch von der Streichung von § 9 Abs. 4 Landeswaldgesetz ist abzusehen. Die bisherige Genehmigungsfiktion stellt ein taugliches Mittel klar, um Umwandlungsverfahren gem. § 9 Landeswaldgesetz in angemessener Zeit abzuschließen. Die Genehmigungsfiktion greift ohnehin nur in den Fällen, in denen

nicht binnen 3 Monaten nach Antragstellung eine Entscheidung ergeht. Die Streichung der Genehmigungsfiktion geht wiederum zu Lasten der Waldbesitzenden, die dann nicht mehr damit rechnen können, in angemessener Zeit eine Entscheidung über ihren Umwandlungsantrag zu erhalten. Die Streichung geht insoweit zu Lasten der Rechtssicherheit, als dass dann zukünftig auch für die Forstbehörde die Motivation und der Druck fehlt, Umwandlungsentscheidungen in angemessener Zeit zu treffen. Mit der Streichung würden sich Genehmigungsverfahren bis auf nicht absehbare Zeit verlängern. Wie auch im Baurecht sind Genehmigungsfiktionen ein wirksames Mittel, Verfahren in angemessener Zeit sachgerecht abzuschließen.

4. Zu § 38

Auch die im Gesetzentwurf beabsichtigten Änderungen im § 38 müssen abgelehnt werden.

Nach der Gesetzesbegründung soll unerlaubten Kahlschlägen besser begegnet werden können. Warum nun in § 38 eine neue Nr. 3 eingefügt werden soll, mit der eine ungenehmigte Aufforstung mit Bußgeld sanktioniert wird, erschließt sich dem Betrachter nicht.

Weiter wird auch eine Sanktionierung der Fälle des Nicht-Mit-Sich-Führens der schriftlichen Unterlagen durch die entsprechende Ergänzung der Bußgeldtatbestände in § 38 Landeswaldgesetz aus den oben ausgeführten Gründen als nicht praktikabel abgelehnt.

Eine Sanktionierung dieser Fälle durch Bußgelder würde jegliche Arbeiten auf der Fläche erschweren. Hier würde sich zudem die Frage stellen, wer im konkreten Fall jeweils durch Bußgeld bedroht bzw. belangt werden soll: Soll jeder einzelne Mitarbeiter eines ggfls. beauftragen Forstdienstleistungsunternehmen verpflichtet sein, alle Unterlagen bei sich zu führen? Was passiert in den Fällen, in denen Personal wechselt oder ein Unternehmen während der Durchführung der Maßnahmen den Forstort eher als ein anderes Unternehmen verlässt? Wer trägt in diesen Fällen die Verantwortung?

5. Zu § 38 Abs. 1 Nr. 4 g) (neu)

Auch die Einführung eines weiteren Bußgeldtatbestandes für die Nichtdurchführung einer Ersatzaufforstung ist nicht geboten. Auch diese hat im Übrigen mit dem Ziel, zukünftig unerlaubte Kahlschläge besser zu verhindern, nichts zu tun. Anstelle der Zuhilfenahme des Instruments des Bußgeldrechts sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, entsprechende forstbehördliche Ordnungsverfügungen zu erlassen und zu vollstrecken, ggfls. im Rahmen der Ersatzvornahme.

6. Sanktionierung der Sperrung (§ 20)

Abzulehnen ist ausdrücklich auch das Vorhaben, in § 38 Abs. 1 Nr. 4 zwei neue Buchstaben i) und j) einzufügen. Auch diese Pläne haben zum einen nichts mit der eigentlichen Erklärung (Kahlschläge zu verhindern), zu tun. Insbesondere ist aber auch hier fraglich, was mit dem Vorhaben tatsächlich beabsichtigt ist. Seitens der Waldbesitzenden bestehen keine Vorhaben, das freie Betretungsrecht des Waldes zu verhindern. Das Gegenteil ist der Fall. Das Sperren des Waldes wird auch in der Praxis auf wenige und nur dringend notwendige Fälle beschränkt. In jedem Fall besteht für die Forstbehörde die Möglichkeit, für den Fall unberechtigter oder nicht rechtzeitig angezeigter Sperrungen durch den Erlass entsprechender Ordnungsverfügen wirksam tätig zu werden. Einer Ahndungsmöglichkeit durch entsprechende Bußgeldtatbestände bedarf es in keinem Fall. Dies gilt auch gleichermaßen für den Fall der nicht rechtzeitigen Aufhebung einer Sperrung.

7. Zur Bußgeldhöhe § 38 Abs. 5

Auch die Absicht zur Anpassung bzw. Erhöhung der Beträge des Bußgeldrahmens ist abzulehnen und stellt aus hiesiger Ansicht „Aktionismus“ dar. Die beabsichtigte Erhöhung des Bußgeldrahmens auf 100.000 Euro in Nr. 1 bzw. auf 10.000 Euro in Nr. 2 folgt einzelnen politischen Stimmen direkt im Anschluss der medialen Berichterstattung nach den o.g. „Anlassfällen“. Damals meinte man, größere Unternehmen durch höhere Bußgelder abschrecken zu können! Größere Unternehmen würde auch ein Bußgeld von 100.000 Euro kaum beeindrucken. In der Praxis sollen die Bußgeldrahmen aber auf breiter Front angehoben werden. Damit droht man aber nicht nur den mit der Begründung eigentlich gemeinten Personen, sondern zielt auf alle im Wald Tätigen.

8.

Nicht verständlich ist die beabsichtigte Änderung gem. Artikel 1 a), ff): In § 38 Abs. 1 Nr. 4 ist ein „bisheriger Buchstabe d" nicht ersichtlich.

9. Zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Gegen die beabsichtigten Änderungen des Landesjagdgesetzes werden keine Einwendungen erhoben.

IV.

Wir bitten um Aufnahme unserer Bedenken und von einem Absehen von den angekündigten Änderungen des Landeswaldgesetzes und stehen zu Erörterungen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Fickendey-Engels